

Ethnische Gruppen

Unter der Überschrift "Irische 'Zigeuner' hinterließen Müll, Dreck und einen demolierten Wohnwagen als 'Erinnerung'" berichtet eine Lokalzeitung über die Hinterlassenschaften einer "Asphaltkolonne", die den Ort für eine Woche "heimgesucht" habe. Zu dem Unrat, wie beispielsweise ein demolierter Wohnwagen, leere Gasflaschen und ein kaputtes Fahrrad, seien kleine Straftaten wie Diebstähle im Freibad und an einer Tankstelle sowie Belästigungen von Kindern hinzugekommen. Der Gruppe aus Irland eile nicht gerade der beste Ruf voraus, habe sie doch an ihrem vorherigen Aufenthaltsort eine "Spur der Verwüstung" hinterlassen. Die Zeitung schildert die Auseinandersetzungen zwischen den Campern und dem städtischen Ordnungsamt und erwähnt, dass die britischen Staatsbürger eine offizielle Anerkennung der Europäischen Union als "Westeuropäer Gypsies" vorweisen konnten. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist der Auffassung, dass der Beitrag der Zeitung rassistische Vorurteile gegen die gesamte Minderheit der Sinti und Roma schüre. Er schaltet mit einer entsprechenden Beschwerde den Deutschen Presserat ein. Der Autor des Artikels entgegnet, den Hinweis auf den besonderen völkerrechtlichen Status der Gruppe als "Europaer Gypsies" habe er aus journalistischen Erwägungen heraus für unverzichtbar gehalten. Nur vor diesem Hintergrund werde seines Erachtens nach verständlich, dass die Behörden das unangemeldete Campieren der Gruppe auf städtischem Grund in einem gewissen Rahmen geduldet hätten. Die einmalige Nennung des Wortes "Zigeuner", in dem der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eine Diskriminierung der gesamten Minderheit der Sinti und Roma sieht, hält er für statthaft, da es sich um die deutsche Übersetzung des Wortes "Gypsies" handle. Wenn die Europäische Union dieser Personengruppe Ausweispapiere ausstelle, in denen sie ausdrücklich als "Westeuropäer Gypsies" (westeuropäische Zigeuner) und nicht etwa als "Westeuropäer Sinti and Roma" bezeichnet werden, erscheint es ihm als nicht nachvollziehbar, warum eine solche Bezeichnung in einem Zeitungsbericht nicht gerechtfertigt sein sollte. Der in dem Bericht enthaltene Hinweis auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten schließe nicht die Feststellung ein, dass diese von allen Mitgliedern der "Europaer Gypsies" begangen worden seien. (1996)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er folgt der Argumentation der Redaktion und hält den Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit der Lagerbewohner für zulässig. Er verneint damit einen Verstoß der Zeitung gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Gleichzeitig erinnert er die Redaktion jedoch daran, dass auch die Sprache der Berichterstattung diskriminierende Wirkung haben kann, indem sie verächtlich oder lächerlich macht. (B 23f/97)

Aktenzeichen:B 23f/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet